



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **133**

Vorstoss Nr. 2015/057

Titel: Gleiche Motorfahrzeugsteuern für Wohnmobile und Lieferwagen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Wohnmobile werden als PW nach Gesamtgewicht mit einem Tarif von rund 35 Rappen pro kg besteuert. Dies galt sowohl im bisherigen Motorfahrzeugsteuergesetz, das bis Ende 2013 galt, als auch im revidierten Gesetz, das am 1.1.2014 in Kraft trat.

Die generell vergünstigte Besteuerung der Lieferwagen, welche der Postulant erwähnt, ist wie folgt begründet: Dahinter steht die Überlegung, die oft gewerblich eingesetzten Lieferwagen steuerlich nicht zu hoch zu belasten. Aus diesem Grund wurden die Lieferwagen schon vor und werden auch nach der Revision des Motorfahrzeugsteuergesetzes zu einem vergünstigten Tarif besteuert.

Ein Unterschied zwischen altem und neuem Gesetz besteht einzig bei jenen Wohnmobilen, welche auf Wechselschildnummer eingelöst sind:

Wenn im alten Gesetz bei Wechselschildeinlösungen das Wohnmobil das *schwerste* Fahrzeug war, wurde für dieses die Hauptsteuer erhoben, allerdings zu einem reduzierten Tarif (wie Lieferwagen). Für das zweite, leichtere, auf das Wechselschild eingelöste Fahrzeug zahlte der Halter gemäss altem Gesetz die zusätzliche Wechselschildgebühr von rund CHF 67.-. War der PW das schwerere Fahrzeug bezahlte dieser den vollen Tarif und das Wohnmobil die CHF 67.-. Die Regelung der vergünstigten Wohnmobile bei Wechselschildeinlösungen führte im alten Gesetz zu Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung und zu Ungleichbehandlungen, indem mit einem „schwergewichtigen“ Wohnmobil eine günstige Steuer für einen PW erlangt werden konnte.

- Im revidierten Gesetz wird bei Wechselschildeinlösungen nun konsequent die volle Steuer auf das *teuerste* Fahrzeug erhoben. Das zweite, günstigere, auf das Wechselschild eingelöste Fahrzeug bezahlt ebenfalls den reduzierten Tarif von CHF 67.-. Für das voll besteuerte Fahrzeug bestehen also generell keine Ermässigungen mehr, auch nicht für Wohnmobile. Es kann ja aber auch noch ein zweites Fahrzeug für die tiefe Gebühr von CHF 67.- auf der gleichen Nummer gefahren werden. Wechselschildeinlösungen stellen eine günstige Wahlmöglichkeit dar, welche nicht noch zusätzlich vergünstigt werden soll.

Folgende 2 Beispiele sollen dies illustrieren (um die Beispiele einfach zu halten, wurden

Modelle gewählt, welche keinen Bonus oder Malus aufgrund der Höhe des CO₂-Ausstosses erhalten, also aus ökologischer Sicht „steuerneutral“ sind):

- **Beispiel 1:** Der Fahrzeughalter hat einen VW Tiguan, der ein Gesamtgewicht von 2080 kg aufweist sowie ein Wohnmobil VW Camping mit 2180 kg Gesamtgewicht. Der VW Tiguan alleine eingelöst würde rund CHF 726.- kosten und der VW Camping alleine eingelöst rund CHF 761.- kosten. Sind die beiden Fahrzeuge auf ein Schild eingelöst, zahlt der Halter für den VW Camping die volle Motorfahrzeugsteuer von CHF 761.- und für den VW Tiguan noch CHF 67.- Wechselschildgebühr.
- **Beispiel 2:** Der Fahrzeughalter hat einen BMW Touring 250d, der 2360 kg Gesamtgewicht aufweist und wie im ersten Beispiel ein Wohnmobil VW Camping mit 2180 kg Gesamtgewicht. Der BMW Touring alleine eingelöst würde CHF 824.- kosten und der VW Camping rund CHF 761.-. Somit müsste bei Einlösung der beiden Fahrzeuge auf ein Wechselschild für den BMW Touring die volle Motorfahrzeugsteuer von CHF 824.- entrichtet werden und für den VW Camping nur noch die CHF 67.- Wechselschildgebühr.

Es zeigt sich also, dass bei Wechselschildeinlösungen, je nach den Merkmalen des zweiten auf das Wechselschild eingelösten Fahrzeugs, einmal für das Wohnmobil die volle Steuer bezahlt wird und einmal für den PW, der kein Wohnmobil ist. Würden nun die Wohnmobile vergünstigt besteuert werden, würden bisherige Ungleichbehandlungen von verschiedenen Kombinationen von Wechselschildeinlösungen beibehalten werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die (tiefe) Wechselschildgebühr so schon eine steuerlich vergünstigte Möglichkeit darstellt, mit verschiedenen Fahrzeugen zu fahren.

Zur höheren Strassenbelastung, welche durch Lieferwagen aufgrund der höheren km-Leistung resultieren soll, ist folgendes zu ergänzen: Die Strassenabnutzung erfolgt zum allergrössten Teil durch die schweren Fahrzeuge (Sattelschlepper und Lastwagen): Diese nutzen die Strassen mit einem Faktor von 5'000 bis 20'000 stärker ab als PW, Wohnmobile oder Lieferwagen. Aus diesem Grund fällt die unterschiedliche km-Leistung von Wohnmobilen und Lieferwagen hinsichtlich Strassenabnutzung nicht ins Gewicht.